Bek. gem. 29, Juni 1967

71a, 5/00. 1 963 333. Adolf Dassler, Herzogenaurach. Sportschuh, insbesondere Fußballschuh. 3. 5. 67. D 35 666. (T. 4; Z. 1)

Nr. 1 963 333 *29. 6.67

Nürnberg , den 2. Mai

19 67

An das

PATENTANWALT Dr. DIETER LOUIS NURNBERG KESSLERPLATZI

Meine Akte Nr. 8503

Deutsche Patentamt

8 <u>M ü n c h e n 2</u>

Zweibrückenstr. 12

Gebrauchsmusteranmeldung

Es wird hiermit die Eintragung eines Gebrauchsmusters für:

Herrn Adolf Dassler, Herzogenaurach, Kreuzgasse

auf eine Neuerung, betreffend:

"Sportschuh, insbesondere Fußballschuh"

beantragt.

Es wird die Priorität beansprucht aus der Anmeldung:

Land: _

Nr.: -

Tag: _

Eszwird beantragt, die Eintragungz bis zur Erledigungzder den zeleichen Gegenstandz betreffenden zogentanmeldung zouszusetzen.

Es wird beantragt, allen amtlichen Mitteilungen

Überstücke beizufügen.

Die Anmeldegebühr sowie zeig Kosten zür die zbenntragten. Überstücke in Höhe von insgesamt 30. – DM — werden zut zdas Resterberkkenter des Peutschen zeignte zuten zu den der des Aktenzeichen bekannt ist — werden durch die aufgeklebten Gebührenmarken entrichtet —.

Anlagen:

Doppel des Antrages (zweifach),

Beschreibung mit 2 Schutzansprüchen, einfach — dreifach,

Vollmacht (wird nachgereicht) Generalvollmacht, Zentral-Abteilung B4 Vollmachtsabschrift, Nr. 70/64

- 1 Blatt Zeichnung(en) einfach dreifach (diex vorschriftsmäßigen Zeichnungen werden nachgereicht),
- 2 vorbereitete Empfangsbescheinigung(en).

Patentanwalt

P.A. 244 658*-3.5.67

PATENTANWALT DR. D. LOUIS
85 NURNBERG

Keßlerplatz 1
Telefon 0911/558176
Telegramme: Burgpatent
8503 10/re

Herrn Adolf Dassler, Herzogenaurach, Kreuzgasse

Sportschuh, insbesondere Fußballschuh.

Die Erfahrung zeigt, daß Sportschuhe häufig verwechselt werden. Dies ist um so eher der Fall, je enger der Kontakt zwischen den Sportlern ist. Ein besonders enger Kontakt besteht z.B. zwischen den Sportlern einer Fußballmannschaft.

Derartige Verwechslungen können sehr störend sein und unter Umständen die Leistungsfähigkeit eines Sportlers stark beeinträchtigen.

Die Anbringung eines Unterscheidungsmerkmals durch Beschriftung ist nicht möglich, wenn das Obermaterial des Schuhwerks dunkel gefärbt ist; bei Fußballschuhen ist das Schaftleder im allgemeinen schwarz.

Die vorliegende Neuerung schafft die Voraussetzung für die

Anbringung einer gut sichtbaren Beschriftung an einer Stelle des Schaftes, die am wenigsten einer Verschmutzungsgefahr ausgesetzt ist. Bei dem neuerungsgemäßen Sportschuh, insbesondere Fußballschuh, ist auf der Außenseite des Schaftes im Fersenbereich unmittelbar unterhalb des Schaftrandes ein Einsatz aus hellem, beschriftungsfähigem Material vorgesehen. Der Einsatz kann beispielsweise aus einem hellen Textilstreifen, z.B. aus Nylon bestehen, der allerdings wegen der außergewöhnlich hohen Beanspruchung von Sportschuhwerk in besonderem Maße verschleißfest sein sollte. Zweckmäßigerweise wird der Einsatz aus einem die Fersenpartie umlaufenden Streifen gebildet, sodaß für die Anbringung der Beschriftung genügend Platz verbleibt, ohne daß der Einsatz sich besonders weit zur Sohle hin erstrecken müßte, wodurch der Streifen leicht verschmutzt werden könnte.

Neben dem Namen des Sportlers, dem das Schuhwerk gehört, können auf dem neuerungsgemäßen Einsatz auch noch andere Vermerke, z.B. die Art der zu verwendenden Beschläge eingetragen werden.

In der Zeichnung ist ein Ausführungsbeispiel eines neuerungsgemäßen Fußballschuhes wiedergegeben. Es zeigt:

Figur 1 eine schaubildliche seitliche Ansicht des Fußballschuhes und

Figur 2 eine Rückansicht des Fußballschuhes.

Der insgesamt mit 1 bezeichnete Schaft ist im Fersenbereich außenseitig unmittelbar unterhalb des Schaftrandes 2 mit einem die Ferse umlaufenden Einsatz 3 versehen, der eine so

helle Farbe aufweist, daß sich auf ihm eine Beschriftung deutlich anbringen läßt. Der Streifen 3 kann im Zuge der Schaftherstellung eingesteppt werden.

Die Erfindung ist natürlich nicht auf das gezeigte Ausführungsbeispiel beschränkt. Es wird so z.B. als im Rahmen der Neuerung liegend angesehen, wenn ein im Fersenbereich vorgesehener Schlupflappen an seinem oberen Ende außenseitig mit einem hellen, beschriftungsfähigen Einsatz versehen ist. Insoweit ist also der Schlupflappen dem Schaft zuzurechnen.

Schutzansprüche

- 1. Sportschuh, insbesondere Fußballschuh mit einem dunkel gefärbten Obermaterial, dadurch gekennzeichnet, daß auf der Außenseite des Schaftes (1) im Fersenbereich unmittelbar unterhalb des oberen Schaftabschlusses (2) ein Einsatz (3) aus hellem, beschriftungsfähigem Material vorgesehen ist.
- 2. Sportschuh nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Einsatz aus einem vorzugsweise aus Textilmaterial bestehenden, die Fersenpartie umlaufenden Streifen (3) besteht.

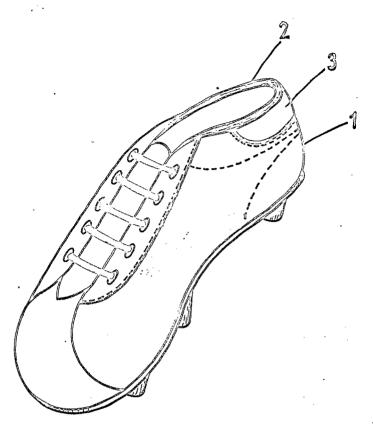


Fig. 1

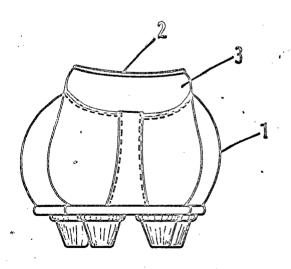


Fig. 2